

Kriterien für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V.

Im Rahmen des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ gewährt die LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V. eine finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Projekte und Maßnahmen lokaler Akteure (keine kommunalen Körperschaften) zu folgenden Konditionen:

1. Grundlagen für die Beantragung finanzieller Unterstützung, Projektauswahl und Entscheidungsfindung

1.1. Grundlage für die Projektauswahl und Zuschussgewährung sind die festgelegten Kriterien für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V., die Anfrage des lokalen Akteurs und die Zielvereinbarung mit ihm.

1.2. Ein Zuschuss kann allen Projekten und Maßnahmen gewährt werden, welche sich aus der LES ableiten lassen, das Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen.

1.3. Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden.

1.4. Das Projekt muss im Gebiet der LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V. (= Landkreis Tirschenreuth) umgesetzt werden.

1.5. Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen.

1.6. Das Projekt muss innerhalb von 365 Tagen nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vom Akteur umgesetzt und die Nachweise erbracht werden. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

1.7. Die Projekte werden durch das LAG-Entscheidungsgremium nach Ihrem Beitrag zur Erfüllung der LES und der Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement in der Region bewertet und ausgewählt. – Die Projekte mit der höchsten Punktbewertung erhalten einen Zuschuss entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets der LAG. Bei Punktegleichheit zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Projektunterlagen.

1.8. In dringenden Fällen können Bewertung, Auswahl und Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.

1.9. Pro Kalenderjahr (2019 – 2022) wird von der LAG ein Festbetrag von 4500 € jährlich für die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Unterstützung von Bürgerengagement“ festgelegt und zur Verfügung gestellt. Der Betrag kann von der LAG angepasst werden. Sollte der Betrag nicht vollständig abgerufen werden, wird er automatisch in nächste Jahr übertragen.

1.10. Zur Regelung der Anfragen und Einreichung kann das LAG-Management Themen und Fristen festlegen und somit befristete, themenbezogenen Aufrufe starten. Die Anfragen werden durch das LAG-Management gesammelt und vorbewertet, die Auswahl findet in der nächsten dafür angesetzten Sitzung des Entscheidungsgremiums oder im Umlaufverfahren statt.

1.11. Anfragen und Zuschussanträge für Projekte sind mit einer Kurzbeschreibung an die Geschäftsstelle der LAG Initi**AKTIV**Kreis Tirschenreuth e.V., Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth bzw. florian.preisinger@tirschenreuth.de zu entrichten. Bitte hierfür das **Formblatt Anfrage** verwenden.

2. Art und Inhalt

2.1. Nicht gefördert werden Maßnahmen im Sinne von Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).

2.2. Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit reinem Festcharakter bzw. Vereinsfeiern.

2.3. Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

2.4. Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)

2.5. Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

2.6. Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

2.7. Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

3. Wer kann die Unterstützung beantragen?

3.1. Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen. Ausgenommen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, die parteipolitische Zwecke verfolgen.

3.2. Eine Antragstellung ist nur für Akteure mit Geschäftsstelle und/oder Wohnsitz im Landkreis Tirschenreuth möglich.

4. Höhe der Unterstützung

4.1. 90 % der nachgewiesenen Nettokosten

4.2. max. 2.500,00 € pro Antrag/Einzelmaßnahme

